Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 11. 2. 2015

Nummer 6

		INH	ALT		
	Staatskanzlei Ministerium für Inneres und Sport Gem. RdErl. 22. 12. 2014, Landesrahmenkonzeption "Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)" 21021	172		Ministerium für Wissenschaft und Kultur Bek. 28. 1. 2015, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	190
C.	Finanzministerium RdErl. 28. 1. 2015, Hinweise zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2015 und 2016	182		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	(NBhVO); Arzneimittel 20444 RdErl. 30. 1. 2015, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441 Bek. 30. 1. 2015, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2015 und 2016 Bek. 30. 1. 2015, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2015 und 2016	185 185 185	K. Nie Küs	Justizministerium Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz dersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, sten- und Naturschutz Bek. 2. 2. 2015, Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser und Kühlwasser in den Röseckenbach. Bek. 2. 2. 2015, Neufassung der Satzung des Abwasserver-	190
	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Gem. RdErl. 20. 1. 2015, Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit	186	Stas	bandes Braunschweig Bek. 11. 2. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz atliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 28. 1. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Alblas Holding b. v., KH's Gravendeel, Niederlande)	191 197 200

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2014

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig

Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2015 — GB VI.B6.62311-1 —

Bezug: Bek. v. 18. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 467)

Gemäß § 58 Abs. 2 des WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als Anlage die am 27. 6. 2014 vom Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Braunschweig beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

- Nds. MBI, Nr. 6/2015 S. 191

Anlage

Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig

Vom 12. 12. 2014

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Präambel

Der Abwasserverband Braunschweig wurde am 30. 11. 1954 gegründet. Seither dient er in kooperativem und konstruktivem Umgang aller seiner Mitglieder und Organe dem Wohle der Bürger. Der Verband besitzt neben seinen Abwasseranlagen auch die Kläranlage Steinhof und seit dem 1. 1. 2006 das Nutzungsrecht am Kanalnetz der Stadt Braunschweig. Die Betriebsführung der Kläranlage und des Kanalnetzes obliegt der Stadt Braunschweig, die die Erfüllung dieser Aufgaben seit dem 1. 1. 2006 einem privaten Dritten übertragen hat, während der Verband die Abwasserverregnung mit eigenem Personal durchführt. Das besondere Engagement der landwirtschaftlichen Mitglieder für die Abwasserverregnung und Klärschlammverwertung, u. a. durch die Zurverfügungstellung von Flächen unter Inkaufnahme von Nutzungs- und Anbaubeschränkungen sowie das von hohem gegenseitigen Vertrauen geprägte Zusammenwirken aller Verbandsmitglieder sind bei der Anwendung und Auslegung dieser Verbandssatzung zu berücksichtigen. Die gewählten Entsorgungswege und rechtlichen Konstruktionen sollen langfristig gesichert werden, wobei die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Bewirtschaftung der Flächen zu beachten ist, auch unter Berücksichtigung europäischer agrar- und umweltrechtlicher Vorgaben. In diesem Sinne wird die hier niedergelegte Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Abwasserverband Braunschweig

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neubrück, Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes einstellen. Der Verband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Fluren der Gemarkungen, in denen die Grundstücke und Anlagen der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 liegen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserverband Braunschweig (WVG §§ 1, 3, 6).

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- 1. Die Stadt Braunschweig,
- der Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse),
- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (landwirtschaftliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten.

(WVG § 4)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- Abwasser seiner Mitglieder zu reinigen, landwirtschaftlich zu verwerten und nicht verwertetes gereinigtes Wasser Vorflutern zuzuleiten,
- Klärschlamm landwirtschaftlich zu verwerten oder zu entsorgen,
- Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung durchzuführen,
- Gewässer und ihre Ufer naturnah auszubauen und zu unterhalten,
- Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Stande zu erhalten,
- 6. Windschutzmaßnahmen durchzuführen,
- 7. Wirtschaftswege herzustellen und zu unterhalten,
- Kanalisationsanlagen und Kanalnetze zu halten, zu bauen und zu unterhalten (dazu gehören auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich),
- Gräben, Gewässer und Wege für die Mitglieder und die Verbände zu bauen und zu unterhalten,
- 10. Biogasanlagen zu bauen und zu betreiben.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten (Verbandsunternehmen). Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen (Verbandsanlagen, Gemeinschaftsanlagen). Sie sind in den Plänen des Verbandes festzulegen.
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(WVG § 33)

§ 6 Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verbande gehörenden und an einem Wasserlauf im Verbandsgebiet liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnli-

che Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Schauführer und lädt mit einer vierwöchigen Ladungsfrist ein. Zur Schau werden geladen:
- die Schaubeauftragten,
- die Aufsichtsbehörde,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer,
- die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- die Wasserbehörden.
- (3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

Verbandsausschuss

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder ist der 1. Oktober vor der Wahl des Verbandsausschusses.
 - (2) Die Stadt Braunschweig benennt zwei Mitglieder.
 - (3) Der Wasserverband Gifhorn benennt zwei Mitglieder.
- (4) Die Zahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses richtet sich nach der Größe des Verbandsgebietes, die sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergibt, in der Weise, dass auf je angefangene 150 ha Verbandsbeitragsfläche ein Mitglied entfällt. Jeder Ort stellt die Zahl von Mitgliedern, die der Größe der Beitragsfläche der Gemarkung entspricht, aber mindestens ein Mitglied aus jedem Ortsteil bzw. jeder Ortschaft. Folgende Ortsteile bzw. Ortschaften sind zu berücksichtigen:

Rothemühle, Groß Schwülper
Harvesse, Neubrück
Didderse
Hillerse, Volkse
Wipshausen, Rietze
Seershausen, Ohof*)
Eickenrode*)

(Gemeinde Schwülper)
(Gemeinde Wendeburg)
(Gemeinde Didderse)
(Gemeinde Hillerse)
(Gemeinde Edemissen)
(Gemeinde Edemissen)

- (5) Die Verbandsmitglieder jedes Ortsteiles bzw. jeder Ortschaft wählen die auf sie entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ergibt sich aus der Beitragsfläche.
- (6) Für die Wahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses gilt folgendes Verfahren:
- a) Der Vorstand setzt jeweils vor der Neuwahl des Verbandsausschusses die Zahl der auf die einzelnen Ortsteile und Ortschaften entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 und 4 fest und gibt diese Zahl bei der Einladung zur Wahl bekannt.
- b) Der Verbandsvorsteher l\u00e4dt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach \u00a7 34 mit mindestens einw\u00f6chiger Frist zur Wahl der Ausschussmitglieder.
- 2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Die sich ergebenden Restsitze werden auf die Ortsteile bzw. Ortschaften in der Weise verteilt, dass sie in der Reihenfolge der größten Restfläche je ein weiteres Ausschussmitglied erhalten.

^{*)} Die Ortsteile Ohof und Eickenrode bilden eine gemeinsame Wahlgruppe.

- d) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- e) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl
- f) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das unmittelbar danach verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- g) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden ersten, die die meisten Stimmen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit zwischen diesen Personen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Verbandsvorsteher zu ziehen ist.
- h) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn ist ein Stellvertreter zu benennen. Die landwirtschaftlichen Ausschussmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall untereinander. Eine entsprechende schriftliche Vertretungsvollmacht muss vor der Sitzung beim Verbandsvorsteher vorgelegt werden. Die Ausschussmitglieder der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
 - (8) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder im Verbandsausschuss sein.

(WVG § 49)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- Wahl von 3 Schaubeauftragten sowie deren Stellvertretern und Aufstellung der Schauordnung.
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
- 8. Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses.
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 12. Aufstellung der Bewässerungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Ausschuss kann nach vorheriger Unterrichtung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beschließen, dass in der Bewässerungsordnung ein jährlich festzulegender Anbauplan vorgesehen wird, wenn eine örtliche Anbauregelung nicht möglich ist.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen beträgt die Frist eine Woche, in der Ladung ist auf die Abkürzung hinzuweisen.

- (2) Zu den Sitzungen sind zusätzlich zu laden:
- die Aufsichtsbehörde,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht. $\,$

(WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder. Die Stimmenzahl der Stadt Braunschweig wird jeweils zu Beginn der Amtszeit des Ausschusses (§ 13 Abs. 1) festgestellt. Die Stimmen der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter dieser Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe jeweils gegenseitig vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Ausschussmitglieder. § 12 Abs. 3 bis 6 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 können nur durch einen Beschluss von 90 % der Stimmen aller Ausschussmitglieder geändert werden. Eine Änderung von 3 Nr. 1 bedarf einer Mehrheit von 90 % der Stimmen aller Ausschussmitglieder einschließlich der Zustimmung der Ausschussmitglieder des Wasserverbandes Gifhorn. § 31 Abs. 4 bis 6 können nicht ohne Zustimmung der vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitglieder geändert werden, es sei denn, für die übrigen Verbandsmitglieder wird eine unbillige Härte festgestellt.
- (6) Beschlüsse über die Grundlagen der Abwasserreinigungstechnik und der Bewässerungsordnung gem. § 10 Nr. 12 kommen ebenso wie Beschlüsse über grundlegende Änderungen der Abwasserverregnung, der Schlammverwertung und des Stellenplans des Verbandes nur zustande, wenn die Mehrheit nach Abs. 4 erreicht wird und die Mehrheit der landwirtschaftlichen Mitglieder im Verbandsausschuss zugestimmt hat. Dies gilt entsprechend, wenn Dritte mit der Aufgabendurchführung gemäß diesem Absatz beauftragt werden sowie für die Biogasanlage, soweit die Anlage auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung,
- Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
- Behandelte Gegenstände mit gestellten Anträgen,
- Beschlussinhalt,
- Wahlergebnisse.
- (8) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Übersendung durch den Verband schriftlich kein Widerspruch erhoben wurde. Wenn Widerspruch erhoben wurde, ist über die Niederschrift in der folgenden Ausschusssitzung abzustimmen.

 (WVG § 48)

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Verbandsausschussmitglieder werden für eine Wahlperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein gewähltes landwirtschaftliches Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist entsprechend § 9 eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bei den

von der Stadt Braunschweig bzw. vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitgliedern erfolgt eine Nachbe-

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

Vorstand

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Verbandsvorsteher und weitere 7 ordentliche Mitglieder, von denen eines stellvertretender Verbandsvorsteher ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher oder der stellvertretende Verbandsvorsteher muss ein landwirtschaftliches Mitglied sein.
- (2) Die Stadt Braunschweig stellt 3 ordentliche und 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Der Wasserverband Gifhorn stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die landwirtschaftlichen Mitglieder stellen 4 ordentliche und 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder. (WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie deren persönliche Vertreter. Er wählt ein ordent-liches Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher und eines zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder gem. § 14 Abs. 2 haben jeweils die Stadt Braunschweig, wobei der Oberbürgermeister ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vorschlägt, der Wasserverband Gifhorn und die landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Wi-derspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung un-

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Wahlperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist entsprechend § 15 eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
- (2) Sollten sowohl der Verbandsvorsteher als auch der stellvertretende Verbandsvorsteher an der Wahrnehmung der Geschäfte gehindert sein, werden die Geschäfte für den Zeitraum der Verhinderung vom dienstältesten, hierzu bereiten Vorstandsmitglied geführt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt

in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kennt-

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
- 2. Aufnahme von Darlehen,
- 3. Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- 4. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- 5. Aufstellung der Geschäftsordnung,
- Vorlagen für Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme gehindert ist, benachrichtigt seinen Vertreter und den Verbandsvorsteher.
 - (3) Im Jahr ist mindestens zu vier Sitzungen zu laden.
 - (4) Zu den Sitzungen sind zu laden:
- die Aufsichtsbehörde,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(WVG § 56)

§ 20

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Die von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitglieder haben jeweils 2 Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils 1 Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Betrifft ein Beschluss ausschließlich die Abwasserverregnung, die Schlammverwertung, die Gewässerunterhaltung reginns, die Schlaininverwertung, die Gewasserunternatung und den Wegebau und enthält er keine grundlegende Änderung im Sinne von § 12 Abs. 6, so gilt der Beschluss als zustande gekommen, wenn er im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplans bleibt und mindestens drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder abstimmen.
- (5) Beschlüsse, die allein die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen der landwirtschaftlichen Mitglieder betreffen (z. B. bei Ausweisungen von Landschaftsund Naturschutzflächen, Bodenabbauflächen, Regionalplanungen usw.) gelten als zustande gekommen, wenn drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder stimmen.
- (6) In besonderen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 12 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 20 a

Gutachten der Landwirtschaftskammer

- (1) Bestehen nach der Beratung und ggf. einer Abstimmung im Vorstand erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern und den von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände fort, wird auf Antrag von mindestens drei landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern ein Sachverständigengutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt. Nach Vorlage der sachverständigen Äußerung der Landwirtschaftskammer berät der Vorstand erneut und entscheidet abschließend über die Angelegenheit.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das Antragsrecht von drei Vierteln der landwirtschaftlichen Ausschussmitglieder bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten im Verbandsausschuss für die in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter muss Landwirt sein. Das Vorschlagsrecht für den Landwirt liegt bei den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 22

Dienstkräfte

- Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes; eine Wertgrenze für die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung nach § 21 Abs. 2 festgelegt. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Schau ein Sitzungsgeld einschließlich Reisekostenpauschale.
- (3) Für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen im Rahmen der Verbandsarbeit ist ebenfalls ein Sitzungsgeld zu zahlen. Über die Notwendigkeit der Teil-

- nahme entscheidet der Verbandsvorsteher. Erfolgen mehrere Veranstaltungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung.
- (5) Die Verbandsausschussmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld wie nach Absatz 2.
- (6) Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigungen wird durch den Ausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzt.
 (WVG § 52)

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsverordnung nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in Einzelpläne, insbesondere für die Aufgaben nach § 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 dieser Satzung.
 - (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (WVG \S 65)

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch den Verbandsausschuss festsetzen.

(WVG § 65)

§ 28 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag.
- (2) Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß.
- (§ 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz [AGWVG])

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Die landwirtschaftlichen Mitglieder leisten zum Verbandsunternehmen Beiträge nach Maßgabe des Vorteils bis zu der je ha von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelten Belastungsgrenze. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren außerordentlichen Aufwendungen des Verbandes. Die Beitragslast der landwirtschaftlichen Mitglieder verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (4) Die Kosten für die Verregnung (nach Abzug der landwirtschaftlichen Beiträge), der Verrieselung und der Kanalisation verteilen sich anteilig auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach der eingeleiteten Abwassermenge (Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt). Der Beitrag für den Wasserverband Gifhorn wird als Festkostenbeitrag aus dem arithmetischen Mittel der Jahre 2000 bis 2004 für das Jahr 2005 ermittelt. Bei Änderungen der mittleren Abwassermenge der letzten 5 Jahre um mindestens 5 % wird der Festkostenbeitrag zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend angepasst. Wegen des hohen Fixkostenanteils ist hier nur der variable Anteil von 10 % anzupassen. Beitrag neu = Beitrag alt (0,9 + 0,1 × Prozentsatz).
- (5) Die Kosten für Klärwerk und Klärschlammverwertung verteilen sich auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach Wassermenge und Inhaltsstoffen wie folgt:

bund Childrin Hudir Wassermenge and hima	assistant wie torge.
20 % der Kosten werden nach eingeleiteter Wassermenge verteilt	(m³/a)
10 % der Kosten werden nach AFS-Fracht verteilt	(kg AFS/a)
55 % der Kosten werden nach CSB (filtr.) Fracht verteilt	(kg CSB/a)
12 % der Kosten werden nach Stickstofffracht (gesamt) verteilt	(kg TNb/a)
3 % der Kosten werden nach Phosphorfracht (gesamt) verteilt	(kg Pges./a)

Die so ermittelten Beitragsanteile für den Wasserverband Gifhorn werden als arithmetisches Mittel aus den Jahren 2000—2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre ermittelt und festgesetzt. Die Frachten und Wassermengen werden ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel aus den Jahren 2000—2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre für den Wasserverband Gifhorn festgeschrieben:

Parameter Mittel aus 2000—2004	Wasserverband Gifhorn	Stadt Braunschweig
Abwassermenge (m³/a)	1 934 819	19 861 300
AFS (kg/a)	798 190	5 580 973
CSB (kg/a)	548 008	8 360 923
TNb (kg/a)	138 492	1 173 080
P (kg/a)	21 463	174 489

Bei Änderung des Durchschnitts der letzten 5 Jahre der Wassermenge und/oder mindestens eines Schmutzfrachtparameters um mindestens 10 % wird der Festkostenbeitrag für den Wasserverband Gifhorn im gleichen Verteilungsmaßstab wie vorher angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 1. 1. des Folgejahres.

- (6) Die nach § 31 Abs. 4 und 5 ermittelten Festkostenbeiträge für den Wasserverband Gifhorn erhöhen sich bei einer Steigerung der allgemeinen Lebenskosten. Maßgebend ist die Steigerung nachfolgend aufgeführten Indizes um mindestens 3 % pro Index. Maßgeblich für die Feststellung ist der 30. 6. des laufenden Jahres. Der nach Abs. 4 und 5 ermittelte Festkostenbeitrag wird zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend erhöht.
- Index der tariflichen Stundenlöhne der Arbeiter aller erfasster Wirtschaftszweige
- Index Nr. 40 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (Elektrischer Strom)
- Index Nr. 11 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (gewerbliche Erzeugnisse insgesamt).

Die Erhöhung wird wie folgt berechnet:

Entgelt neu = Entgelt alt (0.5 + 0.2 Index Lohn + 0.15 Index Strom + 0.15 Index gewerbliche Erzeugnisse).

- (7) Die Kosten für die Maßnahmen zur Bodenverbesserung und für die Unterhaltung der hierzu geschaffenen Anlagen sind von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke entsprechend den für sie aufgewendeten Kosten zu tragen.
- (8) Soweit der Verband für seine Mitglieder die Wartung der Kanalisationsanlagen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten. Soweit der Verband Eigentum oder ein Nutzungsrecht an Kanalisationsanlagen oder an einem Kanalnetz eines Mitglieds erwirbt oder übernimmt, hat dieses Mitglied die dem Verband hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. In den Fällen des Satzes 2 kann der Abwasserverband im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Vereinbarungen über die nähere Bestimmung der Beitragsmaßstäbe und -berechnung mit dem Mitglied treffen.
- (9) Soweit der Verband für Mitglieder und Verbände die Unterhaltung von Gräben, Gewässern und Wegen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten.
- (10) Soweit der Verband für seine Mitglieder als zusätzliche Aufgabe den Bau der Kanalisationsanlagen gem. § 3 übernimmt, ist der jeweils entstehende Investitionsaufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Vorfinanzierung der Maßnahme durch Kredite ist der Kapitaldienst zu erstatten.
- (11) Die Kosten von Sonderanlagen trägt ausschließlich das verursachende Mitglied.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grund-

- lage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
 (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % das rückständigen Beitrages für ieden angefangenen Monat ab
- Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Zur Beitragszahlung wird aufgrund des Wirtschaftsplanes als vorläufiger Beitrag und nach Aufstellung der Jahresrechnung als endgültiger Beitrag aufgefordert.

 (WVG § 31)

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Beitragsbescheide kann entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, sowie auf der Internetseite des Verbandes. Der Stadt Braunschweig und dem Wasserverband Gifhorn sind die Bekanntmachungen zuzusenden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73)

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen über 3 000 000 €,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- (5) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten

Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

§ 37 Insolvenz von Verbandsmitgliedern

Kann ein Mitglied seinen Beitrag nicht leisten, insbesondere wegen Insolvenz, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.